

# KLV- Jugend Ordnung



## § 1 Name und Sitz der Jugendorganisation

- (1) Die Jugendorganisation des KLV trägt den Namen KLV-Jugend im Karneval Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., nachstehend KLV-Jugend (KLVJu) genannt.
- (2) Der Sitz der Jugendorganisation ist der jeweilige Wohnort des/der Jugendleiters/Jugendleiterin.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der KLV-Jugend sind die Kinder, die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26 Lebensjahr, die den Jugendgruppen der Landesverbandes des KLV angehören. Die Jugendgremien der Mitgliedsvereine haben Jugendvertreter zu wählen. Die KLV-Jugend führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Jugend-Ordnung sowie der Satzung des KLV. Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Budgetplanung des KLV, sowie der Möglichkeiten des KLV zur Verfügung gestellt, die Jugendorganisation entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

## § 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die KLV-Jugend unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Brauchtum Fasching, Fastnacht, Karneval. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).
- (2) Die KLV-Jugend ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsvereine auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller fastnachts-, faschingstreibenden, karnevalistischen jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die KLV-Jugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- (3) Die KLV-Jugend will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen kulturellen, sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit in Fastnacht, Fasching, Karneval fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (4) Die KLV-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- (5) Die KLV-Jugend ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (6) Die KLV-Jugend bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein spezieller Beitrag für die Jugendorganisation wird nicht erhoben.

## § 5 Gliederung der KLV-Jugend

- (1) Die KLV-Jugend gliedert sich in Jugendleiter der einzelnen Vereine, Clubs und Gesellschaften die im Landesverband organisiert sind und strukturiert sich über die jeweiligen Jugendleiter.

## § 6 Organe der Jugendorganisationen auf Landesebene

- (1) Die Organe der KLV-Jugend auf Landesebene sind:
  - a.) die Landesjugendversammlung
  - b.) die Landesjugendleitung
- (2) Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 7 Abs. 3) ohne Rücksicht auf

die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

## § 7 Landesjugendversammlung der KLV-Jugend

- (1) Die ordentliche Landesjugendversammlung findet jährlich ..... statt. Sie wird vom/von der Landesjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall durch eine/n der Stellvertreter/innen einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Landesjugendversammlungen kann der/die Landesjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen jederzeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Landesjugendversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben der Landesjugendleitung
- (4) Die Landesjugendversammlung setzt sich aus den gewählten Jugendleitern/innen der Mitgliedsvereine bzw. deren Stellvertretern/innen und den Mitgliedern zusammen.
- (5) Stimmberechtigt sind die gewählten Jugendleiter/innen oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/in (mit je einer Stimme) und die Mitglieder der Landesjugendleitung mit je einer Stimme.
- (6) Anträge an die Landesjugendversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher der Landesjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Landesjugendversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugend-Ordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (7) Antragsberechtigt sind die Jugendleiter/innen der Mitgliedsvereine, die Mitglieder der Landesjugendleitungen und das geschäftsführende Präsidium des KLV.
- (8) Beschlüsse, durch die, die Jugend-Ordnung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung der KLV-Jugend bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Der Landesjugendversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der KLV-Jugend zu, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen ist. Die Landesjugendversammlung ist vor allem zuständig für die
  - a.) Entgegennahme des Jahresberichtes der Landesjugendleitung
  - b.) Entlastung der Landesjugendleitung
  - c.) Beschlüsse über die Verwendung der Budgetmittel der KLV-Jugend
  - d.) Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung
  - e.) Annahme und Änderung der Jugend-Ordnung
  - f.) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Landesjugendversammlung (Richtlinienkompetenz)
  - g.) Beschlüsse der Anträge

## § 8 Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung bilden:
  - a.) Landesjugendleiter/in
  - b.) Einen(ne) Stellvertreter/innen
  - c.) mindestens 2 jedoch höchstens 3 Beisitzer/in
  - e.) Verbindungsperson KLV Präsidium
- (2) Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl sollte im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Präsidium des KLV (Ausnahme Gründungsversammlung oder generelle Umbildungen) gewählt wird.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Landesjugendleitung kann die Landesjugendleitung für den Rest der Wahlperiode eine kommissarische Bestellung vornehmen.

(4) Die Landesjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Landesjugendversammlung. Der/die Landesjugendleiter/in vertritt die Interessen der Landesjugendversammlung im Präsidium des Karneval Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Die gilt aber nur im Anforderungs- bzw. Bedarfsfall und ist nicht zwingend zu jeder Präsidiumssitzung des KLV notwendig. Bei Teilnahme besitzt er(sie) für die entsprechenden Tagesordnungspunkte Stimmrecht. Der (die) Landesjugendleiter (rin) wird zur Hauptversammlung des KLV eingeladen. Die restlichen Mitglieder der Jugendleitung müssen sich über ihre Mitgliedsvereine anmelden. Hier übernimmt der KLV die Tagungsgebühren.

(5) Die Sitzungen der Landesjugendleitung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Der/die Landesjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(6) Die Landesjugendleitung ist für alle Angelegenheiten der KLV-Jugend zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ der KLV-Jugend übertragen sind.

Sie hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung der Verbandsjugendversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b.) Ausführung von Beschlüssen der Verbandsjugendversammlung
- c.) Erstellung des Jahresberichtes
- d.) Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Landesjugendleiter/in und die stellvertretenden Landesjugendleiter/innen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(8) In dem ersten 3 Jahreszeitraum nach Gründung, werden alle finanztechnischen Aktivitäten mit dem Verbindungsmann des Präsidiums bzw. mit dem Schatzmeister des KLV abgestimmt. Dabei ist die Haushaltsposition des Finanzplanes vom KLV einzuhalten. Leistungsempfänger bzw. Rechnungsempfänger ist der KLV, und demzufolge auch so zu adressieren.

#### § 9 Geschäftsordnung

(1) Die KLV-Jugend gibt sich zur Regelung von Verfahrensfragen im Rahmen dieser Jugendordnung eine Geschäftsordnung, über die die Landesjugendleitung beschließt.

#### § 10 Kassenprüfungen (*gilt nicht in dem ersten 3-Jahreszeitraum nach Gründung*)

(1) Die Kassenprüfungen werden zeitgleich mit den Prüfungen des KLV Präsidiums durchgeführt. Die gewählten Revisoren des KLV sind auch für die KLV-Jugend und deren Prüfung zuständig. Sie dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfungszeit Mitglieder des KLV Präsidiums noch der Landesjugendleitung sein.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben insbesondere die Aufgabe

- a.) die Kassengeschäfte der „KLV-Jugend“ auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen
- b.) den Kassenprüfungsbericht auf der Landesjugendversammlung vorzulegen
- c.) ggf. die Entlastung der Landesjugendleitung zu beantragen

#### § 11 Auflösung der KLV-Jugend

(1) Im Falle der Auflösung der KLV-Jugend erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Landesjugendversammlung zu bestellen sind

(2) Die bei Auflösung oder Änderung des bisherigen Zweckes vorhandenen Vermögenswerte werden an den KLV-Landesverband zurückgeführt.

Diese Ordnung der KLV-Jugend wurde durch die Gründungsversammlung der KLV-Jugend am 18. Juni 2016 in Bitterfeld-Wolfen verabschiedet.